

08|20

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Aufrüstung von Registrierkassen und Kassensystemen bis 30.09.2020 mit TSE (technischer Sicherungseinrichtung)	3
Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz	5
Das Finanzamt.....	8
Anlagen	
Merkblatt - Umsatzsteuersätze Befristete Senkung vom 01.07. bis zum 31.12.2020	

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE AUGUST 2020			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2020	13.08.2020	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.2020	13.08.2020	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	10.08.2020	13.08.2020	Keine Schonfrist
Grundsteuer	17.08.2020	20.08.2020	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.08.2020	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE SEPTEMBER 2020			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	14.09.2020	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.09.2020	14.09.2020	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	14.09.2020	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	14.09.2020	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.09.2020	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Aufrüstung von Registrierkassen und Kassensystemen bis 30.09.2020 mit TSE (technischer Sicherungseinrichtung)

Durch Corona sind bestimmte Sachverhalte und Fristen nicht mehr im Fokus. Trotzdem gilt weiterhin, dass zum 30.09.2020 die Frist (Nichtbeanstandungsregelung) zur Aufrüstung von Registrierkassen und Kassensystemen um eine TSE ausläuft.

Verbände hatten wegen Corona eine weitere Fristverlängerung beantragt.

Das Bundesfinanzministerium lehnt eine weitere Fristverlängerung (Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung) für die Aufrüstung von Kassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) jedoch ab.

Einige Bundesländer haben nun eigene Fristenregelung aufgelegt.

So verlängern Baden-Württemberg (Meldung v. 13.7.2020), Hessen (Meldung v. 10.7.2020), Hamburg, Nordrhein-Westfalen (Meldung v. 10.7.2020), Bayern (Meldung v. 10.7.2020), FinMin Niedersachsen (Meldung v. 10.7.2020), Schleswig-Holstein (Meldung v. 10.7.2020), Sachsen (Meldung v. 15.7.2020), das Saarland (Meldung v. 14.7.2020), Mecklenburg-Vorpommern (Meldung v. 17.7.2020) und Berlin (Meldung v. 24.7.2020) die Frist **bis 31.3.2021**. Das Saarländische FinMin weist aktuell darauf hin, die Voraussetzung für die längere Frist sei, dass Unternehmer vor dem 30.9.2020 einen Kassenfachhändler, Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem fachgerechten Einbau einer TSE oder Einsatz einer cloudbasierten TSE-Lösung beauftragt haben. Auf eine ähnliche Regelung hat nun auch Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. In Sachsen wurde festgelegt, dass die Kassensysteme nicht beanstandet werden, wenn der Einbau einer TSE bis zum 31.8.2020 nachweislich in Auftrag gegeben wurde. Die Regelungen variieren also je nach Bundesland.

Das LfSt Niedersachsen hat ein Informationsschreiben zu den Voraussetzungen der verlängerten Frist veröffentlicht

Das Land Bremen äußert sich wie folgt:

FREIE HANSESTADT BREMEN

Der Senator für Finanzen 22.07.2020

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 ("Kassengesetz") wurde die Regelung des § 146a AO neu geschaffen. Hiernach müssen elektronische Aufzeichnungssysteme ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen.

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen an eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssystemen wie bspw. Registrierkassen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen müssen unverzüglich erfüllt werden. Um eine flächendeckende Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO zu gewährleisten, wird es derzeit allerdings nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 6.11.2019 – GZ IV A 4 -S 0319/19/10002 :001 – DOK 2019/0891800).

Eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung über den 30.09.2020 hinaus wird es nach derzeitigem Stand durch das Bundesministerium der Finanzen nicht geben, da bereits mehrere TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt anbieten. Ich bitte Sie daher, Ihre Mitglieder im Hinblick auf das Auslaufen der Frist am 30. September 2020 darauf hinzuweisen, nunmehr alle Voraussetzungen zur Aufrüstung der Kassen bzw. Neuanschaffung von Kassen vorzunehmen.

Sollten dem Steuerpflichtigen durch diese neue Verpflichtung unverhältnismäßige sachliche und persönliche Härten entstehen, können Anträge auf Erleichterung gemäß § 148 AO beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Sachliche Härte im Sinne von § 148 AO ist u.a., wenn es für das Unternehmen trotz intensiver Bemühungen nachweislich faktisch unmöglich ist, eine fristgerechte TSE-Aufrüstung bis zum 30. September 2020 umzusetzen. Neben den sachlichen und persönlichen Härten darf die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt werden.

Die bremischen Finanzämter sind auf ggf. eingehende Anträge auf Erleichterung gemäß § 148 AO sensibilisiert und werden diese bei Erfüllung der Voraussetzungen und dem Vorliegen entsprechender Nachweise entsprechend bescheiden.

Es wird empfohlen, bis spätestens 30.09.2020 die TSE aufrüsten zu lassen. Sprechen Sie Ihren Kassensystemlieferanten / Administrator etc. an. Viele Kassensysteme namhafter Hersteller sind bereits umgestellt/aufgerüstet, da die TSE verfügbar sind.

Sollte Ihr Kassensystemhersteller die Umstellung nicht rechtzeitig anbieten können, obwohl Sie ihn beauftragt haben, lassen Sie sich dies bitte schriftlich bestätigen.

Es muss dann ein eigener Antrag beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, da andernfalls die möglicherweise sehr negativen und kostspieligen Folgen zu tragen sind, wenn sich die Kassennachschau oder die Betriebsprüfung meldet. Ob dem eigenen Antrag stattgegeben wird, bleibt offen.

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

In Rekordzeit hat der Gesetzgeber zur Stärkung der Wirtschaft und zur Ankurbelung der Konjunktur in Deutschland wegen der Corona-Krise zahlreiche Steuererleichterungen im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. In den folgenden Passagen werden die interessanten Neuregelungen für die Unternehmens-Mandanten näher beleuchtet.

Grundsatzinformation zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz 2020

Das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise, kurz „Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“ ist nach verschiedenen Entwürfen und Anpassungen bereits am 1.7.2020 in Kraft getreten.

Investitionsabzugsbetrag – Verlängerung des Investitionszeitraums

Hat ein Mandant in nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2018 endenden Wirtschaftsjahren von seinem Gewinn für geplante Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG abgezogen, verlängert sich der dreijährige Investitionszeitraum ausnahmsweise auf vier Jahre (§ 52 Abs. 16 EStG).

Damit fällt für viele Unternehmer das Risiko weg, dass das Finanzamt die Steuerbescheide 2017 rückwirkend ändert, weil die notwendige Investition wegen der Corona-Krise im Jahr 2020 nicht möglich ist. Es reicht, wenn die Investition bis zum 31. 12.2021 erfolgt.

Reinvestitionsrücklage – Verlängerung des Investitionszeitraums

Für Gewinne aus dem Verkauf bestimmter Wirtschaftsgüter – unter anderem für Gebäude – erlaubt das Einkommensteuergesetz die Bildung einer Rücklage. Das bedeutet, dass der Gewinn nicht versteuert werden muss. Der Gewinn wird vielmehr auf die Anschaffungskosten eines neu angeschafften oder hergestellten Gebäudes übertragen.

Das Finanzamt erwartet allerdings, dass innerhalb von vier Jahren nach dem Jahr des Verkaufs ein neues Gebäude angeschafft oder hergestellt wird (§ 6b Abs. 3 Satz 2 EStG). Kommt es innerhalb dieses 4-Jahres-Zeitraums zu keiner Investition, muss die Rücklage aufgelöst und der Gewinn versteuert werden. Zudem müssen für jedes Jahr des Bestehens der Rücklage zusätzlich 6 % des Gewinns als Betriebseinnahme versteuert werden.

Beispiel: Hat ein Unternehmer beispielsweise im Jahr 2016 ein Gebäude verkauft, einen Gewinn von 500.000 EUR erzielt und dafür eine Rücklage nach § 6b EStG gebildet, müsste er bis 31.12.2020 ein neues Gebäude anschaffen oder herstellen. Würde es 2020 nicht zu Investitionen kommen,

müsste er seinen Gewinn 2020 um 620.000 EUR erhöhen (500.000 EUR + 6 % von 500.000 EUR für vier Jahre).

Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde dieser Investitionszeitraum jedoch um ein Jahr verlängert. Sofern die Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des folgenden Wirtschaftsjahres (§ 52 Abs. 14 Sätze 4 bis 6 EStG).

Die bisherige Frist von 4 Jahren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre, wenn mit der Herstellung noch vor dem Schluss des 4. auf die Bildung der Reinvestitionsrücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen wurde. Auch dieser 6-Jahres-Zeitraum verlängert sich auf einen 7-Jahres-Zeitraum.

Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Bei Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens konnten Unternehmer die Abschreibung grundsätzlich bisher nur nach der sogenannten linearen Abschreibung ermitteln. Bei Investitionen im Zeitraum vom 1.1.2020 und dem 31.12.2021 profitieren Unternehmer von der Wiedereinführung der degressiven Abschreibung im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz (§ 7 Abs. 2 EStG).

Die degressive Abschreibung beträgt das 2,5-Fache des linearen Abschreibungssatzes, maximal jedoch 25 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren.

Beispiel: Ein Unternehmer erwirbt am 3.8.2020 einen Transporter für seinen Malerbetrieb für netto 60.000 EUR. Bei einer Nutzungsdauer von acht Jahren dürfte er nach der linearen Abschreibung einen Betrag von 3.125 EUR vom Gewinn 2020 abziehen. So wird bei der linearen Abschreibung gerechnet: Anschaffungskosten 60.000 EUR ÷ 8 Jahre Nutzungsdauer = 7.500 EUR × 5/12 – für die Monate von August bis Dezember 2020 = 3.125 EUR lineare Abschreibung 2020.

Wählt der Unternehmer die degressive Abschreibung, darf er von seinem Gewinn 2020 einen Abschreibungsbetrag in Höhe von 6.250 EUR abziehen. So wird bei der degressiven Abschreibung gerechnet: Anschaffungskosten 60.000 EUR ÷ 8 Jahre Nutzungsdauer = 7.500 EUR. Das entspricht einem linearen Abschreibungssatz von 12,5 %; degressiver Abschreibungssatz: 12,5 % × 2,5 = 31,25 %, maximal aber 25 %; 60.000 EUR × 25 % = 15.000 EUR × 5/12 – für die Monate von August bis Dezember 2020 = 6.250 EUR degressive Abschreibung 2020.

Höhere Gewerbesteueranrechnung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Unternehmer, die im Rahmen eines Einzelunternehmens oder als Mitunternehmer einer Personengesellschaft gewerblich tätig werden, bekommen (einen Teil) der Gewerbesteuerzahlungen auf ihre Einkommensteuer angerechnet. Bisher beträgt die Steueranrechnung das 3,8-Fache des Gewerbesteuermessbetrags. Das bedeutet im Klartext: Nur wenn der Hebesatz zur Gewerbesteuer einer Gemeinde 380 % oder weniger beträgt, kommt es durch die Anrechnung zur vollständigen Neutralisierung der Gewerbesteuerbelastung.

Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wird die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer vom 3,8-Fachen auf das 4,0-Fache des Gewerbesteuermessbetrags angehoben. Damit sollten Gewerbetreibende in Großstädten mit Hebesätzen zur Gewerbesteuer von meist deutlich mehr als 400 % steuerlich entlastet werden (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG).

Aufgrund der höheren Gewerbesteueranrechnung empfiehlt es sich für Gewerbetreibende mit Sitz in einer Gemeinde mit einem Hebesatz zur Gewerbesteuer von mehr als 380 %, beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der laufenden Einkommensteuervorauszahlungen für 2020 zu beantragen, soweit noch nicht erfolgt.

Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 GewStG – höherer Freibetrag ab 2020

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags rechnet das Finanzamt Aufwendungen für Zinsen, Mieten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter und für Lizenzen anteilig dem Gewerbeertrag hinzu. Von dem ermittelten Hinzurechnungsbetrag wurde nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut ein Freibetrag von 100.000 EUR abgezogen. Vom danach noch verbleibenden Betrag werden letztlich nur noch 25 % dem Gewerbeertrag hinzugerechnet.

Der Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR wurde im Corona-Steuerhilfegesetz für das Jahr 2020 von bislang 100.000 EUR auf 200.000 EUR angehoben. Dadurch dürften insbesondere kleine und mittelständische Unternehmer größtenteils von den Hinzurechnungen für Zinsen, Mieten & Co. verschont werden (§ 8 Nr. 1 GewStG).

Steuerliche Vergünstigung für reine Elektrofahrzeuge wird ausgeweitet

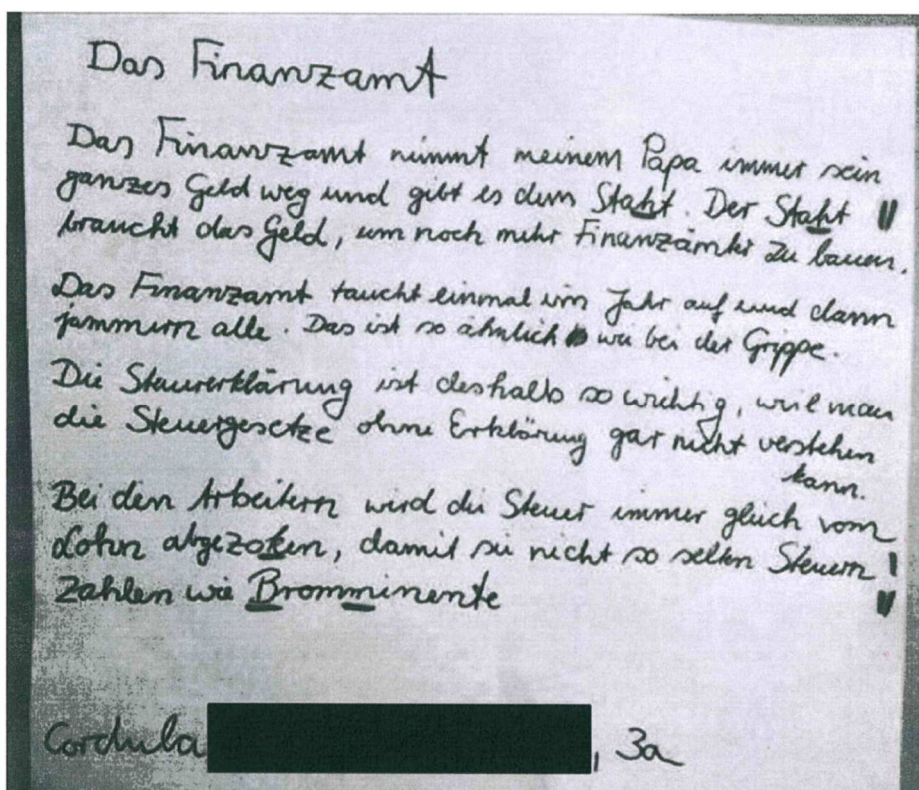
Erwirbt ein Unternehmer für seinen Betrieb ein emissionsfreies Elektrofahrzeug, ist die Besteuerung des Privatnutzungsanteils und des Anteils für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb rückwirkend seit 1.1.2019 erheblich steuerbegünstigt. Bei Anwendung der Bruttolistenmethode müssen unter bestimmten Voraussetzungen bei solchen reinen Elektrofahrzeugen nur 0,25 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung berücksichtigt werden. Bei der Fahrtenbuch-

methode müssen bei Ermittlung der Gesamtkosten die Pkw-Abschreibung bzw. die Leasingzahlung nur zu 25 % einbezogen werden.

Von dieser Steuervergünstigung profitieren Unternehmer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Kein Schadstoff:** Das Fahrzeug hat keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer.
- **Zeitliche Vorgabe:** Der reine Elektro-Dienstwagen muss zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2030 angeschafft werden.
- **Neu:** Der inländische Bruttolistenpreis darf nach dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG) bei Kauf in 2020 nicht mehr als 60.000 EUR betragen (bisher galt ein Höchstbetrag von 40.000 EUR).

SIEGERT | EDEN | KASTEN



Cordula hat dafür eine 2- bekommen.

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.